

Zu Ltg.-209/L-7-1985

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über
Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft
(NÖ Luftreinhaltegesetz)

B e r i c h t

des U M W E L T - AUSSCHUSSES

Der vom Umwelt-Ausschuß am 23. Jänner 1986 eingesetzte Unterausschuß hat in seinen Sitzungen am 4. und 25. März 1986 die Vorlage der Landesregierung, R/3-U-30/51 vom 10. Dezember 1985, betreffend den Gesetzentwurf über Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft (NÖ Luftreinhaltegesetz) beraten. Der Umwelt-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 3. April 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abgeordneten Spiess und Wedl) ergibt, geändert.

Der Antrag der Abgeordneten Spiess und Wedl wird wie folgt begründet:

Der Gesetzentwurf wurde zur Gänze überarbeitet, wobei neben einigen inhaltlichen Veränderungen die Übersichtlichkeit und Klarheit in den Paragraphen erhöht wurde. Die Struktur des Textes wurde beibehalten. Durch Verkürzung der Satzlängen und durch Einsatz optischer Hilfsmittel bei den Aufzählungen wurde die gewünschte Übersichtlichkeit erreicht. Angestrebt wurde die Verwirklichung der Regel, daß pro Satz möglichst nur ein Gedanke zum Ausdruck gebracht wird.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit wurde ferner dem Gesetzestext ein Inhaltsverzeichnis vorangesetzt und die Aufzählung der Grenzwerte in einem Anhang aufgenommen.

Inhaltlich wurde die Regierungsvorlage wie folgt geändert:

Durch die Aufnahme des Wortes "unzumutbar" in § 1 wird der in anderen Luftreinhaltegesetzen üblichen Diktion entsprochen.

§ 2 Abs. 3 konnte entfallen, da die Befugnis der Gemeinden zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen ohnedies durch die Gemeindeordnung gegeben ist. Eine nochmalige Anführung in diesem Gesetz ist daher aus systematischen Gründen nicht zweckmäßig. Es sei jedoch aus diesem Anlaß lediglich festgehalten, daß die Erlassung solcher ortspolizeilicher Verordnungen zur Abwehr von Mißständen durch Luftverunreinigungen, die in diesem Gesetz nicht geregelt werden, möglich sein sollen; dies wird z.B. für die Ausbringung von Flüssigmist und Jauche gelten.

Bei den Begriffsbestimmungen des § 3 wurden anstelle des Begriffes der Feuerungswärmeleistung die Begriffe Brennstoffwärme- und Nennwärmeleistung aufgenommen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß bei kleineren Anlagen auf dem Typenschild üblicherweise die Nennwärmeleistung angeführt ist. Für größere Anlagen ist der Begriff der Brennstoffwärmeleistung gebräuchlich (vgl. Dampfkessel-Emissionsgesetz). Die Definition von Müll wurde der ÖNORM S 2000 vom 1. Jänner 1986 entnommen. Durch die Neudefinition des Wortes "Müllverbrennungsanlagen" wurden auch Anlagen mit Pyrolysetechnik erfaßt.

Die gemäß § 6 Abs. 8 letzter Satz vorgesehene Tarifregelung durch die Landesregierung gilt nur für die ersten zwei Jahre

ab Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmungen. Nach dieser Übergangsfrist soll die Preisbildung für diese Leistungen dem freien Markt überlassen werden.

Die Staubemissionsgrenzwerte zu § 7 Abs. 3 wurden den letzten technischen Erkenntnissen angepaßt.

Da viele gasbetriebene Heizungsanlagen als Außenwandkonvektoren ohne Abgasfang ausgebildet sind und daher nicht unter den Begriff der Feuerungsanlage fallen würden, wurde in den betreffenden Gesetzesstellen (z.B. § 9) das Wort "Feuerstätte" eingesetzt.

Im § 10 Abs. 1 wurden Ausnahmen für nicht schadstoffbelastete Müllbestandteile und Sekundärraffinate ohne schädliche Verunreinigungen geschaffen. Hinsichtlich des Verbotes der Verwendung von bestimmten Brennstoffen wurde zwischen § 10 Abs. 3 und § 4 der Bezug hergestellt.

Zu § 10 Abs. 4 wurde klargestellt, daß in Verfahren, die ein Verbot von bestimmten Brennstoffen im Einzelfall zum Gegenstand haben, der Nachbar Parteistellung hat. Grundsätzlich dient der Absatz 4 der verstärkten Darstellung der Nachbarschaftsrechte.

Der in der Regierungsvorlage in § 11 Abs. 3 vorgesehene Übergang der Entscheidung von der Baubehörde auf die nach diesem Gesetz vorgesehene Behörde sollte aus systematischen Gründen einer allfälligen Regelung in der Bauordnung vorbehalten bleiben. Es soll lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß gegebenenfalls beide Verfahren gemeinsam durchzuführen sind.

Durch die Streichung des Wertes von 26 kW in § 12 Abs. 1 soll erreicht werden, daß auch kleinere Anlagen mit besonders umweltfreundlicher Konstruktion eine Zulassung der Landesregierung erhalten können. Die Verpflichtung zur Verwendung solcher besonders zugelassener Anlagen und die entsprechenden Strafbestimmungen gelten nach wie vor nur für Zentralheizungskessel mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 26 kW.

§ 16 sieht die Einführung von drei Stufen des Smogalarms nämlich Vorwarnstufe, Warnstufe und Alarmstufe vor; damit wird eine Konkretisierung dieser Materie erreicht. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung des § 16 nur bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes, das wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren durch konzentrierte Luftverunreinigungen vorsieht, in Kraft bleibt.

Im Hinblick auf die Voraussetzung für die Förderung gemäß § 19, wonach Gebietskörperschaften aufgrund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen sollen, wurde den Interessensvertretungen der Gemeinden ein Mitspracherecht bei der Festlegung der entsprechenden Richtlinien eingeräumt.

Im § 20 Abs. 1 wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Forschungsvorhaben zu fördern.

Um der Wirtschaft und den Betreibern der einzelnen Feuerstätten die Möglichkeit zu geben, ihre Anlagen entsprechend umzustellen, wurde im § 25 die Übergangsfrist für einzelne Bestimmungen auf fünf Jahre erstreckt.

Klöpffer
Mag. FREIBAUER
Berichterstatter

SPIESS
Obmann